Amtsgericht
Oldenburg (Oldb)

Beschluss

Terminbestimmung

34 K 20/24 22.07.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

gem. § 17 Abs. 4 Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

soll am

Freitag, 5. Dezember 2025, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Elisabethstr. 8, 26135 Oldenburg (Oldb), Saal 1 (Hauptgebäude),

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Oldenburg Blatt 53691, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 10.788/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Oldenburg	5	64/12	Verkehrsfläche, Kreuzstraße	1
	Oldenburg	5	64/13	Gebäude- und Freifläche, Humboldstraße 28	623

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Anteile sind eingetragen in Blatt 53690 bis 53697.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.08.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 140.000,00 €

Objektbeschreibung:

Wohnungseigentum (2-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss) in einem Mehrfamilienhaus mit 8 Wohneinheiten in der Stadt Oldenburg (Oldb), Stadtteil Ziegelhofviertel, Humboldtstraße 28. Gemäß Gutachten: Baujahr 1983, Aufteilung: Kellergeschoss (vollständig unterkellert, Heizungsraum, Treppenflur, 2 Flure, jeder Wohnung ist ein Kellerraum zugeordnet, Fahrradraum, Mülltonnenraum, Trockenraum); Erdgeschoss (3 Wohneinheiten, Treppenhaus); Obergeschoss (3 Wohneinheiten, Treppenhaus); Dachgeschoss 2 Wohneinheiten, Treppenhaus); Aufteilung Wohnung Nr. 2: Wohnzimmer mit Zugang zur Loggia (mit Abstellraum), Schlafzimmer, Bad, Flur, Balkon; Wohnfläche: ca. 55 m²; unterdurchschnittlicher Erhaltungszustand.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de**